

# RS OGH 1983/2/24 6Ob569/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1983

## Norm

ZPO §406 Aa

## Rechtssatz

Ein aus welchem Grund immer im Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung erster Instanz gegenstandslos gewordenenes Begehren ist abzuweisen. Gegenstandslos ist das Klagebegehren nicht nur bei einer freiwilligen Leistung (Klaglossstellung) durch den Beklagten vor Schluß der Verhandlung erster Instanz, sondern auch bei einer auf exekutivem Weg erfolgten Vollstreckung einer einstweiligen Verfügung geworden, die den im Klagebegehren begehrten Erfolg bereits hergestellt hat (im gegenständlichen Fall: Räumung einer Liegenschaft).

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 569/83  
Entscheidungstext OGH 24.02.1983 6 Ob 569/83

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0041208

## Dokumentnummer

JJR\_19830224\_OGH0002\_0060OB00569\_8300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)